

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma Stemke Cooling Systems GmbH,
nachfolgend Stemke CS genannt
Stand: Januar 2021**

Die allgemeinen Verkaufsbedingungen sind rechtliche Grundlage für Verträge und sämtliche Geschäfte der Firma Stemke Cooling Systems GmbH. Änderungen und Ergänzungen zu Verträgen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 1

Geltung dieser Bedingungen

1. Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen von Stemke CS erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Entgegenstehende und abweichende Vereinbarungen und Bedingungen des Vertragspartners sind für Stemke CS nur verbindlich, wenn Stemke CS ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Bestellungen und Auftragsbestätigungen des Vertragspartners mit dem Hinweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen, soweit solche Bedingungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder diesen entgegenstehenden Regelungen enthalten.
2. Sollten einzelne Bestimmungen unserer Bedingungen unwirksam sein oder werden oder aus anderen Gründen nicht gelten, so wird die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen zwischen Stemke CS und dem Vertragspartner davon nicht berührt.

§ 2

Angebote und Vertragsabschluss

1. Alle Preisinformationen in Prospekten, Anzeigen etc. sind grundsätzlich freibleibend.
2. Maßgebend sind durch die Stemke CS speziell ausgearbeiteten, schriftlichen Angebote, an die sich Stemke CS für die Dauer von maximal 4 Wochen gebunden hält. Die Frist beginnt mit dem Datum des schriftlichen Angebotes von Stemke CS. Vereinbarungen, Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und/oder sonstige Abweichungen von einem durch Stemke CS erstellten Angebot, Änderungen von den vertraglichen Vereinbarungen oder von Verkaufs- und Lieferbedingungen von Stemke CS bedürfen stets der schriftlichen Bestätigung von Stemke CS.

§ 3

Preise, Zahlungen, Aufrechnung

1. In den Preisen der Stemke CS sind keine Kosten für Transport/Fracht, Verpackung, Zoll und der Mehrwertsteuer in jeweiliger gesetzlicher Höhe, sowie keine Reisekosten, Fahrtkosten und Unterbringungskosten bei Service-Einsätzen enthalten.
2. Soweit die Mitarbeiter der Stemke CS am Einsatzort außerhalb der Kernzeit (werktags von Montag bis Freitag 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr Ortszeit) ihre Leistungen erbringen, erhöht sich der gemeinsam vereinbarte Stundensatz um 50%. Dies trifft auch zu, soweit die Mitarbeiter der Stemke CS am Einsatzort an Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen tätig werden. Hierbei gelten die jeweiligen Zuschlagsätze lt. steuerliche Festlegung. Die Stemke CS dokumentiert die außerhalb der üblichen Leistungszeit, bzw. Kernzeit erbrachten Leistungen. Ist eine Vergütung nach Tagessätzen vereinbart, beträgt der volle Stundensatz 1/8 des Tagessatzes, da ein Arbeitstag mit acht Zeitstunden ohne Berücksichtigung notwendiger Pausen angesetzt wird.
3. Der Auftraggeber ist berechtigt, vor Auslieferung Änderungen des Leistungsinhalts und/oder -umfangs zu verlangen (im Folgendem als „Änderungsverlangen“). Dies liegt vor, wenn die Stemke CS andere oder mehr als im Auftrag ausgeführten Leistungen erbringen soll. Die Stemke CS wird das Änderungsverlangen prüfen inkl. Bewertung der zeitlichen Verzögerungen sowie finanziellen Mehrkosten und die geänderten bzw. neuen Leistungsinhalte im ergänzenden Angebot dem Auftraggeber vorlegen. Erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Änderungsverlangens durch den Auftraggeber wird die Umsetzung des Änderungsverlangens bestätigt. Wenn der Stemke CS keine Auftragsbestätigung für das Änderungsverlangen des Auftraggebers vorliegt, verbleibt es bei den bereits durch die ursprüngliche Auftragsbestätigung vereinbarten Leistungszeiten, der vereinbarten Vergütung und den Leistungsinhalten und -umfängen, wobei sich die Leistungszeiten jedoch um die Zeit verschieben (können), die die Stemke CS für die Prüfung des Änderungsverlangens des Auftraggebers benötigt hat.
3. Sämtliche Zahlungen sind in Euro ausschließlich an Stemke CS auf eines der auf den Rechnungen angegebenen Konten zu entrichten.
4. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungszieles ist Stemke CS berechtigt, Zinsen in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz nach §247 BGB zu berechnen. Stemke CS bleibt es vorbehalten, einen höheren Zinsschaden nachzuweisen. Dem Vertragspartner bleibt es vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.
5. Eine Aufrechnung seitens des Vertragspartners ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um rechtskräftig festgestellte oder von Stemke CS nicht bestrittene Gegenforderungen handelt.

§ 4

Reise- und Unterbringungskosten

1. Zu den Preisen der Stemke CS addieren sich gemäß §3 Punkt 1 auch Reisekosten und Unterbringungskosten gemäß nachfolgenden Regelungen.
2. Verpflegungsmehraufwendungen für Auswärtsaufenthalte der eingesetzten Mitarbeiter, werden dem Auftraggeber entsprechend den geltenden steuerrechtlichen Pauschalen berechnet.
3. Übernachtungskosten in Deutschland werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet, jedoch nicht über die Obergrenze von 120,00 €/Nacht/eingesetzter Mitarbeiter hinaus. Übernachtungskosten außerhalb Deutschlands werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
4. Werden Fahrten mit einem Fahrzeug der Stemke CS durchgeführt, wird der Berechnung der Fahrtkosten eine Kilometerpauschale von 0,70€ je gefahrenem Kilometer zu Grunde gelegt.
Bei Anreise zum Einsatzort mit Flugzeug und Mietwagen werden die tatsächlich entstanden Flug-/ Mietwagen-/ und Kraftstoffkosten berechnet.
5. Die tatsächlich angefallenen Reisezeiten werden dem Auftraggeber mit 55,00 € je Reisestunde und Mitarbeiter bei Reisen innerhalb Deutschlands berechnet. Die Stemke CS dokumentiert die Reisezeiten. Die Kosten für Reisezeiten außerhalb Deutschlands richten sich nach dem verbindlichen Angebot.
6. Die Stemke CS kann dem Auftraggeber die Abrechnung aller Unterbringungskosten, Spesen, Fahrtkosten und Reisezeiten gemäß §4 AGB zu einem Pauschalsatz anbieten. Eine Einzelabrechnung entfällt in diesem Fall. Soweit diese Möglichkeit vereinbart angewendet werden soll, muss dies gesondert aus dem verbindlichen Angebot hervorgehen. Ansonsten gilt in jedem Fall die Abrechnung der Kosten gemäß §4, Punkt 1-5.

§ 5

Leistungs- und Lieferzeiten

1. Die Vereinbarung von Lieferzeiten bedarf der Schriftform.
2. Von der Stemke CS im Angebot genannte Leistungs- und Lieferzeiten dienen beiden Parteien als Orientierung über die zu erwartenden Leistungs- und Lieferzeiten. Fixierte Leistungs- und Lieferzeiten sind sie nur dann, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind.
3. Leistungs- und Lieferzeiten beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, insbesondere der vom Vertragspartner abgezeichneten Daten oder Zeichnungen bei Stemke CS.
4. Stemke CS hat Verzögerungen und/oder die Unmöglichkeit seiner Lieferungen und Leistungen nur dann zu vertreten, wenn Stemke CS bzw. seine gesetzlichen Vertreter bzw. seine Erfüllungsgehilfen das Leistungshindernis vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Insbesondere Ereignisse höherer Gewalt berechtigen Stemke CS, die Lieferung/Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrungen oder unvorhersehbare Umstände, wie z.B. Betriebsstörungen bei Stemke CS und/oder dessen Zulieferer gleich, wenn und soweit diese Stemke CS die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen; den Nachweis dafür hat Stemke CS zu führen. Der Vertragspartner kann in diesen Fällen Stemke CS schriftlich auffordern, innerhalb von zwei Wochen zu erklären, ob Stemke CS zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern wird. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Aufforderung bei Stemke CS. Erklärt sich Stemke CS nicht innerhalb dieser Frist, kann der Vertragspartner vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten.
Schadenersatzansprüche wegen etwaiger Lieferzeitüberschreitungen sowie Pönalzahlungen wegen verspäteter Lieferungen sind ausgeschlossen.

§ 6

Versand, Gefahrübergang

1. Soweit die Ware an den Kunden versendet wird, geht die Gefahr auf den Vertragspartner von Stemke CS über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lieferwerk verlassen hat. Bei vom Vertragspartner veranlassten oder von ihm zu vertretenden Verzögerungen des Versandes geht die Gefahr von Stemke CS bereits mit schriftlicher Mitteilung der Versandbereitschaft durch Stemke CS an den Vertragspartner über.
2. Auf schriftliches Verlangen des Vertragspartners und nach Zustimmung durch Stemke CS werden Lieferungen auf Kosten und in Namen des Vertragspartners versichert.
3. Soweit die Ware von Mitarbeiter der Stemke CS zum Kunden transportiert und dort verbaut, bzw. eingebaut wird, geht die Gefahr zum Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den Kunden über.

§ 7

Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche, die Stemke CS aus jedem Rechtsgrund gegen den Vertragspartner zustehen, behält sich Stemke CS das Eigentum an den gelieferten Gegenständen vor.
2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Pfändungen der Vorbehaltsgegenstände unverzüglich gegenüber Stemke CS anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten.

3. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände - außer in den nachstehend aufgeführten Fällen - zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

a) Die Weiterveräußerung ist dem Vertragspartner nur im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb unter der Bedingung gestattet, dass er mit seinen Kunden ebenfalls einen diesem § 7 entsprechenden Eigentumsvorbehalt vereinbart. Die Forderungen des Vertragspartners gegen seinen Kunden aus der Veräußerung und aus dem Eigentumsvorbehalt werden bereits jetzt mit allen Nebenrechten an Stemke CS abgetreten. Auf Verlangen von Stemke CS ist der Vertragspartner verpflichtet, Stemke CS alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte von Stemke CS gegenüber dem Kunden des Vertragspartners erforderlich sind.

b) Eine Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsgegenstände durch den Vertragspartner erfolgt unentgeltlich und unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB für Stemke CS. Stemke CS bleibt Eigentümer der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsgegenstand zur Sicherung der Ansprüche gem. Ziff. 1 dient.

c) Bei Verarbeitung (Verbindung/Vermischung) der Vorbehaltsgegenstände durch den Vertragspartner mit anderen nicht im Eigentum von Stemke CS stehenden Waren gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB, mit der Folge, dass Stemke CS der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung zusteht und damit als Vorbehaltsgegenstand zur Sicherung der Ansprüche gem. Ziff. 1 dient. Erwirbt der Vertragspartner das Alleineigentum an einer neuen Sache, so sind sich Stemke CS und der Vertragspartner darüber einig, dass der Vertragspartner Stemke CS im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten bzw. verbundenen oder vermischten Vorbehaltsgegenstände Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für Stemke CS verwahrt.

d) Werden die Vorbehaltsgegenstände zusammen mit anderen Waren, sei es ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung vom Vertragspartner weiter veräußert, so gilt die oben unter a) vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände.

4. Wenn der Wert der für Stemke CS nach den vorstehenden Vereinbarungen bestehenden Sicherheiten den Wert der Gesamtforderungen gegen den Vertragspartner - nicht nur vorübergehend - um mehr als 10 % übersteigt, so ist Stemke CS auf Verlangen des Vertragspartners verpflichtet, nach Wahl von Stemke CS Sicherheiten in entsprechendem Umfang freizugeben.

5. Erfüllt der Vertragspartner seine Verpflichtungen gegenüber Stemke CS nicht oder nicht rechtzeitig und/oder wirkt er in unzulässiger Weise auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände ein, so kann Stemke CS unbeschadet des ihm zustehenden Anspruchs auf Vertragserfüllung die Gegenstände herausverlangen, sofern eine dem Vertragspartner zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist. Hat Stemke CS nach Maßgabe der vorstehenden Vereinbarungen von seinem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsgegenständen Gebrauch gemacht, ist er berechtigt, die Gegenstände freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsgegenstände erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.

§ 8 Gewährleistung

1. Für die Ausführung und Qualität der Lieferungen und Leistungen von Stemke CS sind die vertraglichen Vereinbarungen der Parteien, insbesondere die vom Vertragspartner abgezeichneten Daten, Zeichnungen und sonstigen technischen Vorgaben maßgebend. Solche Abweichungen, die auf fehlerhafte, unvollständige oder unterlassene Informationen und Vorgaben des Vertragspartners zurückzuführen sind, berechtigen nicht zu Beanstandungen. Technische Verbesserungen sowie notwendige technische Änderungen gelten als vertragsgemäß, soweit keine Verschlechterung der Gebrauchstauglichkeit dadurch hervorgerufen wird.

2. Ist die von Stemke CS erbrachte Leistung bzw. der Liefergegenstand mangelhaft und/oder fehlen zugesicherte Eigenschaften, ist Stemke CS nach seiner Wahl und unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners zur Nachbesserung oder zur kostenlosen Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig. Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, kann der Vertragspartner nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

3. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Datum der Lieferung oder Bereitstellung/Freigabe an den Vertragspartner, bzw. der Abnahme durch den Vertragspartner. Sie beträgt 12 Monate, soweit nicht gesetzlich zwingend eine längere Gewährleistungsfrist vorgeschrieben ist.

4. Offensichtliche Mängel bei Werkleistungen können nach Abnahme nicht mehr geltend gemacht werden. Im Übrigen sind Mängelrügen unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach Abnahme bzw. Erhalt der Lieferung schriftlich gegenüber Stemke CS geltend zu machen. Bei verdeckten Mängeln verlängert sich diese Frist um 1 Woche nach Feststellung des Mangels. Die mangelhaften Gegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch Stemke CS bereitzuhalten. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug von Stemke CS mit der Mängelbeseitigung ist der Vertragspartner berechtigt, nach vorheriger Verständigung von Stemke CS nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.

5. Werden von Stemke CS gegebene Betriebs- oder Wartungsanweisungen durch den Vertragspartner nicht befolgt, eigenmächtige Änderungen oder Nacharbeiten an den durch die Garantie betroffenen Produkten durch den Vertragspartner bzw. seine Beauftragten vorgenommen (z.B. Teile des Produktes werden ausgewechselt) oder werden die unter der Garantie stehenden Produkte unsachgemäß behandelt, so entfällt jede Gewährleistung von Stemke CS. Jegliche Reparatur, Austausch eines unter Garantie fallenden Produkts bzw. Produktteils bzw. sonstige Wartungsarbeiten am Produkt wird nur durch Stemke CS oder durch die durch Stemke CS schriftlich empfohlenen / beauftragten Partner ausgeführt.

6. Berät Stemke CS den Vertragspartner über die von Stemke CS vertraglich übernommenen oder die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus, durch Erteilung von Auskünften und/oder durch Beratung hinsichtlich der Verwendung des gelieferten Produkts, so haftet Stemke CS gem. § 8 nur dann, wenn hierfür ein besonderes Entgelt vereinbart wurde.

§ 9

Haftungsbegrenzung

Schadensersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung (also wegen Mangelfolgeschäden), aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus außervertraglicher Haftung, die nicht gleichzeitig auf der Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht durch Stemke CS beruhen, sind sowohl gegenüber Stemke CS als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Vertragspartner gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollen. Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

Für Sachschäden haftet Stemke CS bis zu 50.000 Euro je Schadensereignis, insgesamt jedoch höchstens bis zu 100.000 Euro pro Vertrag.

Für Vermögensschäden haftet Stemke CS pro Schadensereignis höchstens bis zu 50% des Gesamtpreises des Vertrages, insgesamt jedoch höchstens bis zum Gesamtpreis des Vertrages (bei Laufzeitverträgen gilt dies jeweils bezogen auf die Vergütung für ein Vertragsjahr).

§ 10

Schutzrechte

1. Hat Stemke CS nach Daten, Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Vorgaben des Vertragspartners zu liefern, so steht der Vertragspartner dafür ein, dass Schutzrechte Dritte hierdurch nicht verletzt werden. Der Vertragspartner hat Stemke CS von Ansprüchen Dritter freizustellen und Ersatz aller daraus für Stemke CS entstehenden Schäden zu leisten.

2. Wird Stemke CS die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein diesem gehörendes Schutzrecht untersagt, ist Stemke CS - ohne Prüfung der Rechtslage - berechtigt, die Arbeiten sofort einzustellen.

§ 11

Datenschutz

1. Soweit die Stemke CS im Zuge der Vertragsanbahnung, -bestätigung und -durchführung personenbezogene Daten aus dem Umfeld des Auftraggebers erhebt, verarbeitet und nutzt, geschieht dies im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, und insbesondere nur im Rahmen des Vertragszwecks. Dabei handelt die Stemke CS nach EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSVGO) in der aktuellen Fassung.

2. Der Auftraggeber versichert gegenüber der Stemke CS, aus dem Umfeld von der Stemke CS stammende personenbezogene Daten, insbesondere solche von den Mitarbeitern der Stemke CS, stets nur im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

§ 12

Geheimhaltung und Vertraulichkeit

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt gewordenen oder bekannt werdenden Informationen über die Stemke CS, die als vertraulich gekennzeichnet werden oder anhand sonstiger Umstände als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (z.B. Konzeption und Umsetzung der von der Stemke CS vorgenommenen Dienstleistung und anderem technischen und technologischen Knowhow von Stemke CS) erkennbar sind, dauerhaft geheim zu halten, nicht an Dritte weiterzugeben, aufzuzeichnen oder in anderer Weise zu verwerten, sofern die Stemke CS der Offenlegung oder Verwendung nicht ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat oder die Informationen aufgrund Gesetzes-, Gerichtsentscheidung oder einer Verwaltungsentscheidung offengelegt werden müssen. Darüberhinausgehende Vereinbarungen zur Geheimhaltung und Vertraulichkeit bedürfen einer gemeinsamen schriftlichen Vereinbarung.

5. Die Verpflichtungen der Vertraulichkeit überdauern das Ende des Vertrags, wenn nicht konkret beschrieben, gilt die Geheimhaltungsklausel bis fünf (5) Jahren nach Laufzeitende des Vorhabens und gilt auch für die in der Zwischenzeit ausgeschiedenen Mitarbeitern der beiden Vertragsparteien.

§ 13

Besondere Schutz- und Nebenpflichten, Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

1. Der Vertragspartner verpflichtet sich gegenüber Stemke CS, die für die Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen. Insbesondere stellt der Vertragspartner unentgeltlich alle notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung und benennt einen fachlichen Ansprechpartner für die Durchführung des jeweiligen Vertrages. Unterbreitete Informationen und Unterlagen dienen als wesentliche Grundlage für die Umsetzungsleistungen von Stemke CS. Die Erteilung fehlerhafter oder unvollständiger Informationen geht zu Lasten des Vertragspartners.

2. Den Vertragspartner treffen folgende zusätzliche Mitwirkungspflichten:

2.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Einsatzumgebung und die Konstruktion der Form bzw. der Elemente zu beschreiben. Er hat dazu die Konstruktionsangaben, Zeichnungen bzw. Fotos detailliert schriftlich darzustellen. Für die Richtigkeit dieser Angaben ist der Vertragspartner zuständig.

2.2. Der Vertragspartner gewährt den Mitarbeitern der Stemke CS jede erforderliche Unterstützung. Zu dieser Unterstützung zählt insbesondere, dass der Vertragspartner den Mitarbeitern der Stemke CS rechtzeitig die für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen und Daten zur Verfügung stellt, den Mitarbeitern der Stemke CS zur Arbeit vor Ort beim Vertragspartner angemessene Arbeitsräume und Arbeitsmittel rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung stellt, sowie dass der Vertragspartner sicherstellt, dass bei Bedarf und nach Absprache ein qualifizierter, mit den notwendigen Zugriffsberechtigungen ausgestatteter Mitarbeiter des Vertragspartners unterstützend zur Verfügung steht, die für die Unterstützungsleistungen notwendigen Zutritts- und Zugriffsberechtigungen für die Mitarbeiter der Stemke CS erteilt, zugunsten der Mitarbeiter der Stemke CS dafür sorgt, dass die Beistellungen des Vertragspartners die gesetzlichen Arbeitsschutzvorschriften, die geltenden Sicherheitsvorschriften und die Anforderungen an die allgemeine Sicherheit erfüllen.

Stellt der Vertragspartner der Stemke CS Materialien (Video, Bild, Ton, Text o.Ä.) zur Verfügung, hat er sicherzustellen, dass eine Kopie der Materialien zu Sicherungszwecken bei ihm verbleibt.

2.3. Der Vertragspartner steht dafür ein, dass die Stemke CS für die Durchführung des Vertrages zur Verfügung gestellten Materialien frei von Schutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter sind, welche die geplante Nutzung einschränken oder ausschließen könnten (siehe auch § 9 Schutzrechte)

2.4. Der Vertragspartner ist für die regelmäßige, der Bedeutung der jeweiligen Daten angemessene Sicherung seiner Daten und Datenträger allein verantwortlich.

3. Die Stemke CS ist zur Leistungserbringung erst verpflichtet, wenn der Vertragspartner die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten erfüllt hat. Falls sich die Erbringung der Mitwirkungspflichten durch den Vertragspartner verzögert, werden die aus dem Vertrag verpflichtenden Termine neu abgestimmt. (siehe auch § 5).

§ 14

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Ergänzend gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen betreffend Verträge über den internationalen Handelskauf (SISG) ist ausgeschlossen, des Weiteren bei Verträgen mit Auslandsbeziehungen die Anwendbarkeit des internationalen und deutschen Kollisionsrechts.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Beteiligten aus diesem Vertrag ist der Gesellschaftssitz von Stemke CS.